Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) einschließlich der 3. Änderungssatzung vom 04.07.2023

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBI. S. 420), der §§ 6, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 588) und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom in der Fassung vom 04.07.2023, hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach den §§ 7 und 8 der Satzung über die Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln in der Fassung vom 15.06.2016 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmetern, Ifd. Metern, Tagen, Wochen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (3) Ist die nach Absatz 2 zu erhebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 - nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin / des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (5) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis oder über das zugewiesene Maß in Anspruch genommen werden, erhöht sich die Gebühr insoweit um 30 vom Hundert, mindestens jedoch um 100 Euro.
- (6) Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühr hat zu entrichten,
 - 1. wer eine erlaubnispflichtige Sondernutzung beantragt hat oder wem sie erteilt worden ist, sowie der jeweilige Rechtsnachfolger
 - 2. die Person, die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder von dritten Personen ausüben lässt, ohne über eine notwendige Erlaubnis zu verfügen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten dieser Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelung bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - b) für Sondernutzungen auf Zeit oder auf Widerruf bei Erteilung der Erlaubnis;
 - c) für ohne Erlaubnis in Anspruch genommene aber erlaubnispflichtige Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren sind fällig
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für den gesamten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr. Für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01. des jeweiligen Jahres.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.
- (2) 8 Wochen vor politischen Wahlen sind Informationsstände von Parteien, die für die jeweilige Wahl als Partei anerkannt und zugelassen worden sind und die an der Wahl teilnehmen, von der Gebührenfestsetzung befreit.

§ 7 Übergangsregelung

Grundstückszufahrten nach den Nrn. 18a und 18b des Gebührentarifs, die bis zum 01.01.2023 bestanden haben, sind bis zum 31.12.2032 von der Gebührenpflicht befreit.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hameln, den 04.07.2023

STADT HAMELN

Der Oberbürgermeister

Claudio Griese